

Merkblatt



Eintritt

Wer wird in die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) aufgenommen?

Arbeitnehmende der Stadt Zürich und der Angeschlossenen Unternehmen werden in die PKZH aufgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- > Die Anstellung ist unbefristet oder dauert länger als 3 Monate oder die Gesamtdauer mehrerer Arbeitseinsätze übersteigt 3 Monate und kein Unterbruch dauert länger als 3 Monate.
- > Die Person wird im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt und hat das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht.
- > Der Jahreslohn (ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen) übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 22'680 oder der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 30% und der auf 100% umgerechnete Lohn übertrifft den Koordinationsabzug von CHF 26'460.

Dauert die Anstellung weniger als ein Jahr, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Anstellung erzielt würde.

Was sind die Ausnahmen der oben erwähnten Bedingungen?

- > Personen, die den Mindestlohn nach BVG nur zusammen mit Anstellungen bei anderen Arbeitgebern überschreiten, können für den bei der Stadt Zürich oder einem der PKZH Angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohn ein Gesuch um Aufnahme an die PKZH richten, wenn die zu versichernde Anstellung mindestens 10% einer Vollbeschäftigung beträgt. Personen, die bei einem anderen Arbeitgeber bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind, können ein Gesuch um Befreiung an die PKZH stellen.
- > Personen, die hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können ein Gesuch um Befreiung an die PKZH stellen.
 - **Wichtig:** Wenn sich eine selbständig erwerbende Person in die PKZH aufnehmen lässt, gilt die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht als Voraussetzung für eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens nach dem Austritt aus der PKZH.
- > Personen, die bereits eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, unterstehen grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht.

Seite 1 MB-030

Welche Schritte müssen neueintretende Personen unternehmen?

- > Der Fragebogen für Neueintretende ist ausgefüllt an die PKZH zurückzuschicken. Unter anderem muss aus diesem Formular ersichtlich sein, ob und welche Freizügigkeitsansprüche im Rahmen der beruflichen Vorsorge bestehen. In der Vergangenheit selbständig Erwerbstätige haben zu deklarieren, ob und wie viel sie in die Säule 3a eingezahlt haben. Personen mit früherem Wohnsitz im Ausland (auch Schweizer Staatsangehörige) müssen angeben, ob ihr Zuzug in die Schweiz in den letzten 5 Jahren erfolgt ist und wann sie erstmals einer schweizerischen Pensionskasse beigetreten sind.
- > Gemäss Bundesrecht sind grundsätzlich alle Freizügigkeitsguthaben von früheren Vorsorgeeinrichtungen an die neue Pensionskasse zu übertragen.
- > Neueintretende erteilen ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, bei denen sich Guthaben befinden, den Zahlungsauftrag. Die dazu nötigen Überweisungsinformationen erhalten Sie von der PKZH.
- > Leben Sie mit Ihrer Partnerin, Ihrem Partner im Konkubinat, so können Sie Ihre Beziehung mit dem Unterstützungsvertrag der PKZH absichern. Füllen Sie dazu einfach den Unterstützungsvertrag aus und senden Sie uns diesen zu.

Welche Dienstleistungen erbringt die PKZH beim Eintritt?

Die neueintretende Person wird mit einem persönlichen Schreiben informiert, falls einer der oben angegebenen Punkte noch nicht erledigt ist.

Liegt der vollständig ausgefüllte Fragebogen für Neueintretende vor und wurden alle Freizügigkeitsguthaben überwiesen sowie durch entsprechende Abrechnungen dokumentiert, erstellt die PKZH einen Vorsorgeausweis.

Der Vorsorgeausweis enthält u.a.:

- > eingegangene Freizügigkeitsguthaben (Einlagen) und den aktuellen Stand des Altersguthabens
- > eine Offerte für einen freiwilligen Einkauf (sofern möglich siehe unten)
- > eine Berechnung der Risiko- und Altersleistungen

Das Informationsschreiben über fehlende Unterlagen, beziehungsweise der Vorsorgeausweis, wird in der Regel anderthalb bis zwei Monate nach dem Eintritt in die PKZH verschickt.

Können sich alle neueintretenden Versicherten einkaufen?

Grundsätzlich können sich alle neueintretenden Versicherten einkaufen, sofern eine Vorsorgelücke besteht.

Regelungen

Ein Einkauf kann geleistet werden, wenn:

- > der Fragebogen für Neueintretende vollständig ausgefüllt eingereicht wurde.
- > vorgängig sämtliche Guthaben aus der beruflichen Vorsorge in die PKZH eingebracht wurden.
- > aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht das grösstmögliche Säule-3a-Guthaben (gemäss Tabelle Art. 60a, Abs. 2 BVV2 und Art. 7 Abs. 1 Best, a BVV3) angespart wurde.
- > kein Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen wurde oder der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

Lediglich ein **teilweiser Einkauf** kann geleistet werden, wenn

- > Versicherte aus dem Ausland zugezogen sind und erstmals in der Schweiz einer Vorsorgeeinrichtung angehören. In diesem Fall können in den ersten 5 Jahren maximal 20% des versicherten Lohns eingekauft werden.
- > das aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesparte Guthaben das grösstmögliche 3a-Guthaben gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt. Der Einkaufsbetrag reduziert sich um den übersteigenden Betrag.
- > Aktiv Versicherte bereits eine Alterspension beziehen. In diesem Fall wird das Guthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung bei der Berechnung der Vorsorgelücke angerechnet.

Seite 2 MB-030

Muss der gesamte Einkauf in einem Betrag entrichtet werden?

Nein, der Einkauf kann auch teilweise entrichtet werden. Bis zum 65. Geburtstag sind zudem nachträgliche Einkäufe möglich.

Einkäufe in die 2. Säule können grundsätzlich von den Steuern abgezogen werden. Bei höheren Einkaufssummen (höher als das Einkommen) empfiehlt es sich, sich vorgängig beim Steueramt zu informieren.

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- > Aktiv Versicherte erhalten Mitte Juni den Vorsorgeausweis. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine schriftliche Information mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- > Pensionsberechtigte erhalten Anfang des Jahres den Leistungsausweis, die Rentenbescheinigung für Steuerzwecke und im Juni eine schriftliche Information mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- > Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- > In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.

Seite 3 MB-030